

II. Beschwerdeabteilung

BA 2025 82

Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident

Oberrichter P. Huber

Oberrichter M. Siegwart

Gerichtsschreiberin D. Huber Stüdli

Beschluss vom 13. Januar 2026 *[rechtskräftig]*

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Betreibungsamt Cham, Mandelhof, Postfach 161, 6330 Cham,

betreffend

Pfändung

Gestützt darauf, dass

- die B._____ AG (nachfolgend: Betreuungsgläubigerin) A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Betreibungsamt Cham für eine Forderung von CHF 396.10 nebst Zins und Kosten betrieb (Betreibung Nr. C._____);
- das Betreibungsamt Cham am 5. Juni 2025 in der genannten Betreuung die Pfändungsankündigung ausstellte;
- der Beschwerdeführer im Zeitraum vom Juni 2025 bis September 2025 mehrere Male per Post, E-Mail und SMS aufgefordert wurde, beim Betreibungsamt zur Einvernahme über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu erscheinen, jedoch sämtliche Kontaktversuche erfolglos blieben;
- das Betreibungsamt mit Pfändungsanzeige vom 6. Oktober 2025 die Kontoguthaben des Beschwerdeführers bei der D._____ vorsorglich pfändete;
- der Beschwerdeführer das Betreibungsamt am 7. Oktober 2025 aufforderte, sein Bankkonto freizugeben, weil er seinen Lebensunterhalt ausschliesslich mit Fürsorgeleistungen des Sozialamtes Cham bestreite;
- das Betreibungsamt am 8. Oktober 2025 die Pfändungsanzeige vom 6. Oktober 2025 zurückzog, den Beschwerdeführer darüber per E-Mail informierte und ihn gleichzeitig für den Vollzug der Pfändung auf den 20. Oktober 2025 vorlud;
- der Beschwerdeführer am 9. Oktober 2025 via IncaMail das Betreibungsamt um Übermittlung des Rückzugsschreibens an die Bank in Form einer PDF-Datei ersuchte;
- das Betreibungsamt gleichentags dem Beschwerdeführer mitteilte, dass er wieder Zugriff auf sein Konto haben müsste;
- der Beschwerdeführer mit e-Post vom 12. Oktober 2025 Beschwerde bei der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Zug als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs einreichte und folgende Anträge stellte:
 1. Es sei festzustellen, dass seine Mitwirkungspflicht erfüllt sei und das Betreibungsamt die elektronische Zustellung nicht verweigern dürfe.
 2. Das Betreibungsamt sei zu verpflichten, ihm eine Kopie des Rückzugs an die D._____ unverzüglich per IncaMail (PDF) zuzustellen.
 3. Das Betreibungsamt sei anzuweisen, elektronische Zustellungen gemäss Art. 11 Abs. 2 SchKG künftig zuzulassen.
 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Betreibungsamtes.
- das Betreibungsamt in der Beschwerdeantwort vom 23. Oktober 2025 die Abweisung der Beschwerde beantragte;

- gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG mit Ausnahme der Fälle, in denen dieses Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden kann;
- zur Beschwerdeführung legitimiert ist, wer durch eine Massnahme oder eine Unterlassung eines Betreibungsorgans in seinen rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen ist oder es sein könnte und dadurch beschwert ist;
- der Beschwerdeführer ein konkretes Ziel verfolgen, durch die Folgen des angefochtenen Entscheids materiell beschwert sein und an dessen Änderung oder Aufhebung ein schutzwürdiges Interesse haben muss (BGE 139 III 384 E. 2.1 m.H. = Pra 103 [2014] Nr. 18; vgl. auch Cometta/Möckli, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 17 SchKG N 40);
- die Beschwerde in jedem Fall einem praktischen Zweck der Zwangsvollstreckung dienen muss (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_471/2016 vom 17. August 2016 E. 2.1 und 7B.90/2003 vom 24. Juli 2003 E. 3);
- es am Erfordernis des praktischen Interesses insbesondere dann fehlt, wenn der Rechtsstreit gegenstandslos geworden ist;
- die Sache als gegenstandslos abgeschrieben wird, wenn das aktuelle Interesse im Verlauf des Verfahrens dahinfällt, hingegen auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, wenn das aktuelle Interesse schon bei Beschwerdeeinreichung fehlte (analog der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Beschwerde in Zivilsachen; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_274/2020 vom 23. Juni 2020 E. 3.1);
- den Akten des Betreibungsamtes zu entnehmen ist, dass dem Beschwerdeführer anlässlich des Pfändungsvollzugs vom 20. Oktober 2025 eine Kopie des Rückzugsschreibens des Betreibungsamtes an die D. _____ vom 8. Oktober 2025 physisch ausgehändigt wurde (act. 4/3);
- damit die Anträge 1 und 2, wonach festzustellen sei, dass der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht (schriftlich) erfüllt habe, und das Betreibungsamt anzuweisen sei, dem Beschwerdeführer unverzüglich eine Kopie des Rückzugs an die D. _____ per IncaMail (PDF) zuzustellen, gegenstandslos geworden sind;
- es bezüglich des Antrags 3 bereits bei der Beschwerdeeinreichung am Erfordernis des praktischen, aktuellen Interesses fehlte, da das Betreibungsamt nicht generell angewiesen werden kann, elektronische Zustellungen gemäss Art. 11 Abs. 2 SchKG künftig zuzulassen;
- diesbezüglich daher auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann;
- im Ergebnis somit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist;

- das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG grundsätzlich kostenlos ist, weshalb keine Kosten zu erheben sind;
- Parteientschädigungen nicht auszurichten sind (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG),

wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.
2. Es werden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen zugesprochen.
3. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. bzw. 98 BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG keine aufschiebende Wirkung.
4. Mitteilung an:
 - Beschwerdeführer
 - Betreibungsamt Cham

Obergericht des Kantons Zug
II. Beschwerdeabteilung
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

St. Scherer
Abteilungspräsident

D. Huber Stüdli
Gerichtsschreiberin

versandt am: